

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 3 (1851)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 22. März.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12 $\frac{1}{2}$ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28 $\frac{1}{2}$ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Nonnulli hujus mundi Divites, cum fame cruciantur Christi pauperes, effusis largitalibus nutriunt histriones.

Nicolai Papae I. Responsa ad Bulgaros.

Für das 3 weite Quartal kann auf allen Postämtern oder in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn abonniert werden. — Preis: franko in der ganzen Schweiz 14 $\frac{1}{2}$ Bg.

Würdigung einiger in der aargauischen Großraths-Sitzung vom 26. Febr. l. J. gefallenen Aeusserungen über die christliche Armenpflege.

In der aargauischen Großraths-Sitzung vom 26. Februar *) ward die Berathung über ein neues Armengesetz an der Tagesordnung. Aus der darauf bezüglichen Rede des Hrn. Berichterstatters, Seminardirektor Keller, entheben wir folgende Stellen, die eine Berichtigung verdienen. „Wie die christliche Lehre verbreitet wurde, sei in die Armenpflege mehr Ordnung gebracht worden; die Diakonen hatten für die Armen und Verlassenen der ersten Christengemeinden zu sorgen und diese Fürsorge, welche offenbar aus der israelitischen Religion hervorgegangen, habe beim Christenthum sich ausgebildet und selbst durch die Jahre kirchlicher Finsterniß hindurch erhalten.“

Vorerst können wir uns nicht überzeugen und deshalb auch nicht einräumen, daß die Fürsorge der Diakonen, deren die Apostelgeschichte erwähnt, aus der israelitischen Religion hervorgegangen sei. Denn für diese Art der Armenbeforgung, wie sie durch die Wahl die Diakonen angeordnet worden, gab es weder in der israelitischen Gesetzgebung noch in den übrigen Lebensverhältnissen der Israeliten irgend einen Anhaltspunkt, an welchen die Apostel die Einführung dieses Institutes hätten knüpfen können. *) Neu und beim jüdischen Volke bisher nie gesehen war die Erscheinung der Gütergemeinschaft, welche aus dem liebentzündeten Eifer und der hohen Begeisterung der ersten Gläubigen hervorging; neu war darum auch die Anstalt der Armenfürsorge, deren Entstehungsgrund sich eben in der Gütergemeinschaft nachweisen läßt. Sodann müssen wir nach dem einstimmigen Zeugnisse der Kirchen- und Menschengeschichte beifügen: daß gerade in jenen Jahrhunderten vermeintlicher kirchlicher Finsterniß die christliche Armenpflege sich nicht bloß in ihrer seither erlangten Aus-

*) Daß übrigens die israelitische Religion das Loos der Armen den Menschen nachdrucksvoll an's Herz legte und manches Gesetz zu ihren Gunsten enthielt, das wissen wir; man denke an die Verordnungen wegen der Nachlese bei der Erndte und Weinklese, an das Sabbath- und Jubeljahr ic. Sie war ja auch in dieser Beziehung eine Vorbereitung auf das Gesetz der Liebe.

*) Siehe Nro. 25 der „Aargauer Zeitung.“

1881
 bildung erhalten, sondern zur schönsten Entwicklung und herrlichsten Entfaltung ihrer mannigfach wohlthätigen Wirksamkeit gediehen ist. Ist es nicht jene Epoche des Mittelalters, das so häufig mit Unrecht und aus Unkenntniß geschmäht wird, in welchen die christliche Kirche den, von drangvollen Zeitverhältnissen erzeugten Bedürfnissen und Leiden jedesmal entsprechende und weithin Hilfe schaffende Wohlthätigkeitsanstalten in's Leben rief und Verordnungen traf, welche, durch die Sanktion und einträchtig thätige Mitwirkung des Staates nachdrücklich gemacht und geschützt, in ihrer Vollziehung unzähligen Uebelständen der Armuth Abhilfe gebracht oder vorgebeugt haben? Man thue doch einen unbefangenen, von keinen Vorurtheilen umwölkten Blick in die Kirchengeschichte; man lese die vielen dießfälligen Beschlüsse, *) welche vom VI. — XVI. Jahrhundert in verschiedenen Versammlungen der kirchlichen Oberhirten zur Besorgung der Armen gefaßt worden sind; man wird sich dann leicht überzeugen, daß in dem bezeichneten Jahrtausend die Armenpflege sich in der Kirche auf eine Weise gestaltet hat, daß sie nicht nur von der frühern nach den Zeitbedürfnissen verschieden war, sondern sie auch an vielseitiger Ausdehnung und Regulirung weit überbot.

Wenn dann der Herr Berichtstatter weiter sagt: „Später und derartige Anstalten wurden selbst im Mittelalter errichtet, gepflegt und erhalten, und wirkten wohlthätig, bis die Kirche bei ihrem großen Einfluß und ihren großen Gütern die Armenpflege eher zu verderben, als zu verbessern begann. Erst aus diesen Zuständen sei dann dem Staate ein Uebel erwachsen, dessen Beseitigung nun Aufgabe der Gesetzgebung sei“; so legt er selbst Zeugniß für die Wahrheit unserer eben ausgesprochenen Behauptung ab, macht dann aber der Kirche den unverdienten Vorwurf, daß sie die Armenpflege zu verderben angefangen.

Diese ebenso grundlose als ungerechte Anschuldigung zu widerlegen, wollen wir nicht unsere eigene, aus der Geschichte gewonnene Ueberzeugung entgegenstellen, sondern die Worte eines ausgezeichneten Gelehrten — des Herrn Dr. B u ß — anführen, welcher sowohl durch die Herausgabe

*) Siehe Conc. Carth. IV. Conc. Agath. Conc. Aurel. V., in welchen letztern der Grundsatz ausgesprochen wurde: „Wer Kirchengut usurpirt, ist ein Mörder der Armen.“ Eine 817 zu Aachen gehaltene Versammlung von Aebten setzte fest, daß die Klöster von dem ihnen geschenkten Almosen den zehnten Theil wieder an die Armen verabreichen sollten. Siehe ferner: Concil. Ravennat. II. 1311, Conc. Mediol. IV. 1576 etc.; in letztern werden die Pfründebesitzer ermahnt: „Memores estote ejus, quod a sanctissimo Patre Ambrosio scriptum est, sua Fideles eo animo obtulisse Ecclesiae ministris, ut per eorum manus, quorum fidei et integritati summa omnia tribuebant, ad pauperes pervenirent.“ D. R. e. d.

des Werkes: „System der gesammten Armenpflege“, als auch durch die gelungene Abfassung des in der Encyclopädie der katholischen Theologie befindlichen Artikels: „Christliche Armenpflege“, sich als sachkundig zur Genüge bewiesen hat. In dem eben erwähnten Artikel *) ist zu lesen: „Der Feudalismus, dessen Wesen es war, das Gemeinsame zu vereinzeln, zu zerlegen, that dieses auch rücksichtlich der Armenpflege. Der Grundherr, der an die Stelle der Gemeinde getreten war, übernahm die Last der Armenpflege, welche nach der Kapitularien-gesetzgebung der Gemeinde zustand: die Geistlichkeit fühlte sich aber durch den Beitritt der Armenhilfe der Laien ihrer Pflicht mehr entbunden. Daher tritt bei dem Untergang des Lehenwesens die Armuth schroffer hervor. Allerdings nehmen die im 12ten Jahrhundert entstehenden Gemeinden und Bürgerschaften einen Theil der Armen in ihren Schutz, aber nur die Mitglieder der Gemeinden. Daher wird der Bettel ein öffentliches Drangsal. Die Staatsgesetzgebung waffnet sich gegen den Bettel und die Landstreicherei, sie sucht die Arbeit zu organisiren; allein die sich mehrenden Freilassungen der Hörigen warfen eine Menge Unversorgter in die Gesellschaft; nicht alle verstanden, suchten die Arbeit. Die Einkünfte der Geistlichkeit waren aber verschwunden. Da war die Polizei genöthigt, für die Armen und die Gewerbe einzuschreiten. Bei den erstern straft sie streng den Bettel und die Landstreicherei, andererseits aber giebt sie ihnen ein Recht auf die Unterstützung der Gemeinde. Rüksichtlich der Gewerbe bestimmt sie die Löhne und stellt sie unter die Ordnung der Zünfte. Allein eine tiefe Zerrüttung kam durch die Reformation, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland in die Armenpflege. Die Säkularisation der kirchlichen Anstalten führte auch zu einer Säkularisation der milden Stiftungen. Jetzt trat die Staatsverwaltung in den protestantischen Ländern in die Armenpflege ein: und in den katholischen Ländern drang die Polizei der sich erweiternden Landeshoheit auch in diesen Kreis ein. Allein, sei es, daß die Stifter ihren milden Stiftungen die Geistlichkeit zur Vollzieherin gegeben, sei es, daß das bisherige Herkommen entschied, die Hauptfürsorge für die Armen verblieb lange noch der Geistlichkeit. Nur setzte die Staatsgesetzgebung die leitenden Normen für die öffentliche Armenpflege fest; so über die Ansprüche der Armen auf die Unterstützung, über deren Pflicht zu arbeiten, über die Gemeindlichkeit der Armenlast, über deren Zusammenhang mit den Gemeindeanstalten, den Bürgerrechten, den Statuten der Zünfte. Die Verdrängung der Geistlichkeit von der sozialen Wirksamkeit hat auch das Armenwesen zu einem Gegenstand leidlicher Staatsverwaltung

*) Siehe Encyclopädie der katholischen Theologie, II. Bd. 1847, Seite 452, „Armenpflege.“

gemacht. Und erst die schlimmen Erfolge der Staatsarmenpflege haben in der neuesten Zeit zu einem lebhaften Streit über die Vertheilung des Staates und der Kirche geführt.“

Wenn endlich der Herr Berichterstatter beifügt: „In der That sei nun das Uebel so groß, daß der Gesetzgeber sich befehlen müsse, Hand anzulegen, und die Armenpflege durch ein Gesetz zu organisiren“, so möchten wir ihn fragen: Nährt die Größe dieses gegenwärtigen Uebels, das im Kanton Aargau im Vergleiche zu früherer Armuth zu so bedeutender Höhe herangewachsen ist, auch von dem großen Einflusse und den großen Gütern der Kirche her? Schreibt sich nicht vielmehr das Wachsthum dieses Uebels und sein progressives Steigen zu dem furchtbaren Grade, den es wirklich erreicht hat, von einer Zeit her, wo man von Seite des Staates theils den Einfluß der katholischen Geistlichkeit rücksichtlich der Armenfürsorge zu schwächen und zu beseitigen gesucht, theils durch Aufhebung und Säkularisation milder Stiftungen die geistlichen Güter der Kirche zum Staatsvermögen geschlagen hat? — Wie haben sich jene prophetischen Stimmen, welche gleich nach dem verhängnißvollen Jänner des Jahres 1841, wie die des Agabus in der Apostelgeschichte, sich erhoben und voraus sagten, daß die Einziehung der Klostersgüter nur Verarmung zur Folge haben werde, jetzt schon auf unwidersprechliche Weise erwahrt!

Die Bestätigung des Gesagten spricht in der gleichen Großrathssitzung Hr. R. V i n d e n m a n n selbst aus, wenn er sagt: „Bis auf den heutigen Tag (d. i. bis zum Ende Februars, also in 2 Monaten) seien schon so viele Armenbittschriften eingereicht worden, als in den Dreißiger Jahren während einem ganzen Jahrgang *), und jetzt sei für 1851 die Zahl der eingelangten Bittschriften schon mehr als halb so groß, als in den Vierziger Jahren vor 1847 im ungünstigsten Jahrgang.“

Es wäre unschwer nachzuweisen, wie in der That Viele auf Rechnung der dem aargauischen Fiskus einverleibten

Millionen Kirchengüter hin gesündigt haben und jetzt die Armenkommission mit Armenbittschriften hebelligen. Möge die aargauische Gesetzgebung bei der neuen Organisirung des Armenwesens nicht unberücksichtigt lassen, was Dr. B u ß im angeführten Artikel über das Zusammenwirken der Kirche und des Staates rücksichtlich der Armenbesorgung sagt: „Die Staats- und Kirchenarmenpflege müssen zusammenwirken, weil die Privatwohlthätigkeit ihre Gaben meistens an die Geistlichkeit giebt, wo dann bei einer Geschiedenheit der kirchlichen und staatlichen Armenpflege eine doppelte Verwendung zu Gunsten ränkesüchtiger Armen, zum Schaden der ehrlichen eintritt: jedenfalls wird sonst beiderseits eine kostbare Belehrung, Kontrolle, Konkurrenz vermisst. Die Abweichung der Verfahrensweisen, die Ungleichheit der Gaben, der Widerspruch in der Verwaltung zerrütten die besten Entwürfe, zerstören ihre Erfolge. Aus Rivalitäten entsteht Mißtrauen und aus diesem feindseliges Entgegenwirken. Ein Zusammenwirken wird aber schon von der Natur der Sache gefordert. Der Staat sieht in der Armuth, wenn sie allgemeiner wird, eine Störung der wirthschaftlichen und selbst der sozialen Ordnung und erkennt in dieser Drangsal einen Gegenstand polizeilicher Obforge. Insofern die Mildthätigkeit ein göttliches Gebot ist, ist die Kirche bei dessen Durchführung zuständig; abgesehen davon, daß der Wille der Stifter bei den meisten milden Stiftungen die Geistlichkeit zur Vollzieherin berufen hat: die Geistlichkeit ist aber hier vorzugsweise berufen, weil es keine gezwungene, sondern nur eine freie und freudige in der christlichen Liebe und insofern in religiöser Ueberzeugung und Stimmung wurzelnde Wohlthätigkeit giebt. Die Kirche muß aber bei der Armenpflege aus dem weitern Grunde mitwirken, weil der Geistliche allein mit den Mitgliedern der Gemeinde in einem so nahen Verhältnisse steht, daß er der berufsmäßige Mittler zwischen Reich und Arm, und mit Allen so vertraut ist, daß er allein die nöthige Kenntniß für die Entwerfung einer genauen Klassifikation der Armen und einer Statistik der Armuth hat, dann aber auch aus dem Grunde, weil jede Unterstützung der Armen nicht bloß eine materielle Hülfe, sondern eine geistige, sittliche Hebung der Lähmung seines sittlichen Willens und seiner moralischen Kraft ist; endlich weil der Opfergeist des Christenthums allein die wahre und nachhaltige Grundlage der Armenpflege giebt. Da dem Staat mehr nur die formelle Regelung dieses Verhältnisses zukommt, der Kirche aber die wesentliche und höhere Ordnung desselben, so steht der Kirche hier selbst die Suprematie zu, zu deren Wiederherstellung der Ernst der Zeit bei dem Herannahen einer Massenarmuth mahnt.“

*) Sonderbar! damals waren ja die Unheil verbreitenden Mönche noch im Lande, von denen gesagt und geschrieben wurde, daß wo der Fuß eines Mönches hintrete, kein Gras wachse! Seit bereits zehn Jahren wandelt ihr Fuß nicht mehr im Lande und ihr giftiger Schatten fällt nicht mehr auf dasselbe — und es wächst, wie es scheint, das Gras nicht üppiger und die Aecker und Weinberge gedeihen nicht besser. Aber die Noth und das Elend wuchert. — Und die Schule, die gesteigerte Bildung und Aufklärung, die nach dem Vorgeben gewisser Leute Alles allein leisten zu sollen schien, hat sie das Uebel aufzubalten, Genügsamkeit und Arbeitsamkeit und daher Wohlstand zu verbreiten vermocht? Es sind doch gewiß seit Jahren die trefflichsten Schullehrer aus den betreffenden Bildungsanstalten, z. B. aus dem Seminarium eines Herrn Keller, hervorgegangen — und dennoch wachsen einerseits Noth und Elend, andererseits Unsitlichkeit und Verbrechen auf nicht gewöhnliche Weise!

Verwahrung des päpstlichen Geschäftsträgers, an die Regierung von Freiburg gerichtet.

„An den Herrn Präsidenten und die Mitglieder des Staatsrathes.

„Sobald die neuen Kantonsbehörden von Freiburg in amtliche Wirksamkeit getreten waren, erlaubten sie sich zahlreiche Beeinträchtigungen unserer Religion und ihrer Diener (de nombreux empiétements contre notre sainte religion et contre ses ministres). Derartige Akte sind längst zur Kenntniß des Publikums gelangt, und es würde mir unmöglich sein, dieselben alle wieder anzuführen, wenn ich die Grenzen eines Sendschreibens nicht überschreiten will. Der hl. Vater hat vermöge seiner Pflichten, die von seiner Sendung und der göttlichen Stiftung seines apostolischen Amtes herfließen, bereits gegen einige dieser Akte Verwahrung eingelegt, — durch seinen apostolischen Nuntius bei Ihnen und bei dem h. Eidgenössischen Direktorium unterm 22. Dezember 1847, durch Sr. Em. den Staats-Sekretär unterm 30. Sept. und 10. Nov. 1848 bei dem Vorort. — Ich selbst hatte die Ehre, an Sie unterm 31. Oktober gl. Jahres eine Protestation zu richten, wegen der Maßregeln, welche gegen den Hochw. Hrn. Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, ergriffen und vollzogen wurden.

„Von dieser Zeit an haben die nämlichen Behörden, obgleich sie Kinder der katholischen Religion sind, nicht aufgehört, die Gesetze, die Institutionen, die unveräußerlichen und göttlichen Vorrechte (privilèges) dieser Kirche zu mißkennen und sie, so weit es in ihrer Macht lag, zu knechten (asservir.) Unter Andern hat lezhin der Große Rath ein Dekret gegen die Bekanntmachung kirchlicher Akte und Schreiben erlassen, welches den katholischen Kultus im Kanton hemmt, und die göttliche Konstitution der Kirche, das Ansehen des Bischofes und des apostolischen Stuhles, welcher die höchste Behörde der Kirche ist, tief verlegt.

„Angesichts der Wunden, welche in Ihrem Kantone der Kirche Jesu Christi geschlagen worden, konnte der hl. Vater nicht schweigen und hat mir daher befohlen, gegen alle derartigen Akte, die vom Großen Rathe oder von Ihnen ausgegangen sind, besonders aber gegen das oben angezeigte Dekret vom 11. Oktober zu protestiren und dagegen zu verlangen, daß diese Akte durch eine vollkommene, der Kirche, ihrem Bischofe und ihren Dienern in dem Kanton gewährte Freiheit zut gemacht werden (d'en réclamer la réparation par une entière liberté de l'Église dans le Canton, de son Evêque et de ses ministres.) In diesem Sinne, Herr Präsident und Herren Staatsräthe, pro-

testire ich und fordere diese Gutmachung (réparation) im Namen des Oberhauptes der katholischen Kirche.

„In der That, weder der Große Rath noch Sie können und dürfen verkennen, daß unter die heiligsten, unter die unveräußerlichen Rechte und Pflichten der katholischen Kirche, welche sich aus ihrer Natur selbst und ihrer göttlichen Unabhängigkeit herleiten, das Recht und die Pflicht, gehört, ihre Heerde mündlich oder schriftlich zu unterrichten und deren geistige Bedürfnisse zu befriedigen.

„Sie wissen ferner, Herr Präsident, Herren Staatsräthe, daß die Bundesverfassung, indem sie die freie Ausübung des katholischen Kultus in der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet, eben dadurch den Regierungen der Kantone das Recht nimmt, Gesetze zu machen, die der Freiheit dieses Kultus entgegen sind. Dergleichen Gesetze sind aber in Wahrheit jene, welche der geistlichen Behörde verbieten, Schriften, deren Inhalt in ihrer Befugniß liegt ohne spezielle Erlaubniß der weltlichen Behörde publiziren zu dürfen, und welche sogar das Oberhaupt der Kirche hindern, frei über kirchliche Gegenstände zu seinen Kindern sprechen zu dürfen, welche seine göttliche Autorität anerkennen. Das ist wohl eine schmerzliche Sache! Es ist um so trauriger und beklagenswerther, die katholische Kirche gehindert zu sehen, ihre Stimme der Wahrheit und der Belehrung frei hören zu lassen, da wir in Zeiten leben, wo es Niemanden verboten ist, Schriften bekannt zu machen, die durch ihre Nachsichtigkeit empören. Das ist gewiß eine Unordnung, welcher besonders die katholischen Behörden kräftig steuern und dadurch schweren Kalamitäten zuvorkommen sollten, die selbst in staatlicher Beziehung den Frieden und die Ruhe der Länder höchlich gefährden.

„Sie sind aber, Hochgeachtete Herren, zu einsichtsvoll, als daß ich nöthig hätte, darüber weitere Bemerkungen zu machen.

„Ich ergreife diesen Anlaß etc.

„Luzern, den 29. Jänner 1851.

Bovieri,

Ehren-Kämmerer Sr. Heiligkeit und Geschäftsträger des hl. Stuhles bei der Schweiz. Eidgenossenschaft

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Baselland. In der „Landschaftlichen Zeitung“ No. 22 lesen wir: „Der Bischof von Basel beklagt sich unter dem 15. d., er sehe sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die Regierung auf einen Artikel in der 11. Nr. des basellandschaftlichen Volksblattes, der unter der Aufschrift *Arlesheim* (Korr.) den allge-

meinen Vater der christ-katholischen Kirche auf die gemeinste Weise, welche gewiß alle Katholiken in ihrem Innersten schmerzlich kränken und ebenso sehr die Herzen sämmtlicher edel denkenden Protestanten empören muß, zu schmähen sich erdreistet, aufmerksam zu machen, in der vollkommensten Zuversicht, die Gerechtigkeitsliebe der Behörde werde ihren katholischen Landesangehörigen gegen solche Pressfurcht den kräftigsten Schutz und Schirm angedeihen lassen."

— **F r e i b u r g.** Nach dem „Genfer Beobachter“, wir führen die Quelle an, hatte die Gräfin de la Poype ein Institut der barmherzigen Schwestern zu Freiburg gegründet und dotirt. Nach dem Sonderbundsfrige wurden die Schwestern fortgewiesen, und der Fond von der Regierung zu andern Zwecken verwendet. In der Großraths-sitzung vom 25. Jänner l. J. protestirte ein Mitglied gegen die willkürliche Verwendung der von der genannten Dame gemachten Stiftung. Hr. Schaller behauptete nun, Frau de la Poype sei mit der Bestimmung zufrieden, die man ihrer Stiftung gegeben, und Hr. Weigel setzte bei, daß er, als Sachwalter der Frau de la Poype, die Behauptung Hrn. Schallers bestätige. Die Gräfin hat nun eine Protestation an die Behörde eingegeben, worin sie die Behauptung Schallers Lügen straft und Weigel nicht als ihren Sachwalter anerkennen will.

— (Eingef.) „Im Kanton Freiburg herrscht der Gebrauch, daß die Angehörigen einer Pfarrei, welche nicht zugleich Gemeindeglieder sind, das Begräbniß auf dem Gottesacker bezahlen müssen, was oft mehrere Franken kostet. Ist das nicht ein Uebelstand? Was ist an andern Orten Sitte?“

A n t w o r t: Wir denken, daß, wer in die Kirche gehört, auch seine Ruhestätte nach dem Tode auf dem Gottesacker ohne weitere Beschwerde finden sollte. Im Kanton Solothurn zahlt, so viel wir wissen, kein Pfarrangehöriger, wenn er auch nicht Ortsbürger ist, etwas für den Begräbnißplatz. In der Stadtpfarrei Solothurn besteht zwar ein sogenannter Stadt- oder Bürgerfriedhof; wenn ein Anfaße auf demselben begraben werden soll, muß der Begräbnißplatz bezahlt werden; aber nebst diesem findet sich ein anderer Gottesacker (die Stadtgemeinde hat vor nicht langer Zeit einen solchen mit vielen Kosten neu herstellen lassen), auf welchem Jedermann ohne Unterschied begraben werden kann, ohne für den Begräbnißplatz das Geringste bezahlen zu müssen.

— **A a r g a u.** Nach der N. Z. Z. hat der Kantons-schulrath mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, die Abberufung des Professors R o h o l z von seinem Lehrstuhle an der Kantonschule bei der Regierung zu beantragen.

— **W a a d t.** In Folge der Ausgleichung der Differenzen zwischen dem Staatsrathe und der katholischen

Geistlichkeit hat ersterer die Pfarren von **B o t t e n s** und **A s s e n s**, welche sich unter den entsetzten Geistlichen befanden, wieder an ihre Stellen zurückberufen. Die Einwohner jener Gemeinden feierten diese erfreuliche Nachricht mit Glockengeläute und Böllerschüssen. (Courr. Suisse.)

— **L u z e r n.** Im „Volksmann“, an dessen Redaktion sich die vorzüglichsten radikalen Notabilitäten betheiligen sollen, lesen wir, Nr. 21, wörtlich Folgendes: „Das Kloster St. Urban ist aufgehoben worden, damit man einen großen Theil der Schulden bezahlen könne; wegen nichts anders. Punkrum.“ Wir nehmen Notiz von diesem Geständnisse und bitten unsere Leser, damit die Erwägung, mit denen der Große Rath seinen Aufhebungsbeschluss des Klosters begründen wollte (Kirchenztg. 1849, Nr. 8), zu vergleichen. Ueber den Grundsatz: „mit fremdem Gute seine Schulden bezahlen zu wollen“, oder: „zu nehmen, wo man findet“, ist jede Bemerkung überflüssig.

— **G e n f.** Hr. **D u n o y e r**, katholischer Pfarrer und Generalvikar von Genf, ist nach Frankreich gereist, um milde Beiträge für den Bau der neuen katholischen Kirche zu Genf zu sammeln. Der Hochw. Erzbischof von Paris hat nicht nur eine solche Sammlung in seiner Diözese bewilliget, sondern einer der Ersten seinen Namen auf die Subskriptionsliste gesetzt. Monsignor **G a r i b a l d i**, päpstlicher Nuntius zu Paris, der Kardinal-Erzbischof von Rheims, die Bischöfe von Langres, Tours und andere Prälaten nehmen sich mit frommem und thätigem Eifer der Sache an. Es ist nicht zu zweifeln, daß Frankreich auch bei dieser Gelegenheit seinen religiösen Wohlthätigkeits-sinn bewähren werde. Möge die katholische Schweiz nicht zurückbleiben!

— **S c h w y z.** (Eingef.) An den letzten drei Tagen der Fastnacht fanden sich gegen 60 Jungfrauen aus verschiedenen Kantonen an dem Wallfahrtsorte St. Anna am Steinenberg, Kt. Schwyz, ein, machten dort Geistesübungen und wohnten dem vierzigstündigen Gebete bei, das dort gehalten wurde. Diese kurze Retraite ist nicht ohne gute Wirkung geblieben. Diese Töchter haben nach ihrer Rückkehr durch ihre Bescheidenheit, ihren Eifer, ihre heitere Frömmigkeit, ihre Geschwister und Hausgenossen erbaut. — Einsender dieses erinnert sich nicht ohne Rührung jener segensvollen Tage, die er dort mehrere Jahre nacheinander genossen, indem er mit zwanzig bis dreißig Mitbrüdern den geistlichen Exerzitien unter der Leitung der B. B. Jesuiten oblag. Zu solchen Übungen ist der einsame, mit einer schönen Wallfahrtskirche gezierte Ort und das dazu recht zweckmäßig eingerichtete Pfarrhaus vorzüglich geeignet.

— **G r a u b ü n d e n.** (Eingef.) Der bischöfliche Hirtenbrief. Dieses Aktienstück ist in mehr als einer Zeitung besprochen

und da und dort als ein krafftes Produkt des finstern Mittelalters bezeichnet worden. Um den Leser in den Stand zu setzen, darüber ein gerechtes Urtheil zu fällen, wollen wir den Inhalt desselben angeben. Es beginnt mit den Worten des hl. Paulus an Timotheus (II. Tim. 3, 1—6) und erwähnt der frühern Hirten schreiben, in welchen die Erziehung der Jugend in der Furcht Gottes, die Unterstützung der Armen und Nothleidenden, die Meidung und Verhinderung nächtlicher Zusammenkünfte, die Heiligung des Sonntags den Gläubigen an's Herz gelegt wurden. Dann kommt das Schreiben auf „die Begierlichkeit des Fleisches“ (I. Joh. 16), oder die Sünde der Unlauterkeit, welche das eigentliche Thema desselben ist, zu sprechen. Die Folgen derselben in früherer und gegenwärtiger Zeit werden geschildert und die Ursachen ihrer Verbreitung angegeben, dann werden die Strafen Gottes gegen dieses Laster aus der hl. Schrift und aus der Erfahrung angeführt, und endlich die Mittel genannt, durch welche demselben Einhalt gethan werden kann, nämlich Weckung des alten frommen Sinnes unter dem Volke, Einführung der Sittengerichte, strenge Handhabung der Sittenreinheit unter der Jugend, Verschärfung der Strafen gegen jede Art fleischlicher Verbrechen, häusliche Zucht, fleißiger Unterricht und gute Vorbereitung für jene, die in den Ehestand treten wollen, religiöse Vereine, Unterdrückung der Nachtschwärmerei etc. Die Ausdrücke im Hirten schreiben sind scharf, und die Farben möchten Manchem hie und da stark aufgetragen scheinen; man möchte vielleicht wünschen, daß der Theil, der von den Strafen Gottes gegen die Sünde der Unkeuschheit handelt, an einer oder zwei Stellen mit mehr Umsicht gefaßt worden wäre, um der Kritik keine Blöße zu geben. Wenn wir aber von diesem absehen, so sagt der Hochw. Bischof in seinem Schreiben, was viele fromme und einsichtige Katholiken und Protestanten, Geistliche und Laien schon oft gesagt und geklagt haben. Wir wollen zum Beweise die Stelle, welche dem Bischöfe am übelsten gedeutet worden ist, wörtlich anführen.

„Es ist Wahrheit, daß niedrige Sklaven der Sünde schon lange die Auslöschung aller sittlichen Ordnung und deren Untergang geschworen haben und sich demnach stetsfort unsägliche Mühe geben, jede Schutzwehr der Tugend zu untergraben, die Hüterin derselben, die Eingezogenheit nämlich, mit Spöttereien zu verhöhnen, die Unschuld durch allerlei Verführungsmittel zu födern, das Laster der Unlauterkeit auf jede Weise zu beschönigen, und die niedrigsten Leidenschaften zu wecken und zu entfesseln. Daher ist es gekommen, daß allgemeine Sittenlosigkeit und jene Geschlechtsverwilderung, die heutzutage so schauerhaft überhandnimmt und die wildesten Ausbrüche zu Tage fördert, überallhin verpflanzt und verbreitet wurde. Im Bunde mit

jenen Gottlosen arbeiten nun an der stets zunehmenden Entsetzlichung der fast unbegreifliche Leichtsinns der gegenwärtigen Generation, die allgemeine Verflachung und Gleichgültigkeit in Religionsfachen, die schlaffe Handhabung der Gesetze gegen die Schuldbaren an den Vergehen der Unzucht, die lockere Erziehung der aufwachsenden Jugend, und vorzüglich die frühzeitige Annäherung der Geschlechter, die mangelhafte Aufsicht in den Familien, die frechen Gesellschaften, Tanz- und Trinkgelage, und die fluchbedadene Nachtschwärmerei. Zu allen den Uebeln treten dormalen noch die Mischehen, wo gewöhnlich nur den niedern Gelüsten Gehör gegeben und die Religion des gänzlichen hintangeseht wird; dazu kommt dann insbesondere die gottlose Tagespresse, die alles Heilige in den Koth herunterzieht und die Schranken der Zucht und Ordnung vollends niederreißt, nach dem Ausspruch des Apostels: „Böse Reden verderben gute Sitten.“ (I. Kor. 15, 23.)

Wir wollen nicht untersuchen, ob es vielleicht nicht besser gewesen wäre, hier der gemischten Ehen nicht zu erwähnen; daß bei ihnen in der Regel nicht höhere Interessen obwalten, ist nur zu wahr. Wenn wir von der angeführten Stelle die etwas starke Färbung hinwegnehmen, so enthält sie die nackte Wahrheit.

Pösslerlich ist, wenn die „Churer Zeitung“ fragt, ob denn das reformirte Bünden ein solcher Sündenpfluß sei? Wir denken, der katholische Bischof richtet seine Hirtenbriefe an die Katholiken und nicht an die Protestanten; der Bischof von Chur redet zu den Katholiken von Bünden, von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, nicht zu Protestanten. Wie fällt es denn der „Churer Zeitung“ ein, sie auf das protestantische Bünden anzuwenden? Sie wird doch nicht eigene Gründe dazu haben? — Uebrigens ist der Hirtenbrief nach dem genannten Blatte in Graubünden nicht verlesen worden. Wahrscheinlich will der Bischof das Plagiat nicht faktisch dadurch anerkennen, daß er demselben sein Schreiben unterwirft.

Frankreich. Aus dem Briefe eines Missionärs:

„Seit kurzem habe ich wieder an fünf Orten das Jubiläum verkündet und zwar in Bensfeld, Schlettstadt, Kolmar, Mülhausen und Reichshoffen; jedes Mal beiläufig 14 Tage, und an allen Orten sind wir der größten Tröstungen gewürdigt worden, besonders in Mülhausen, wo wir solches am wenigsten erwartet hatten. Künftigen Sonntag beginnen wir wieder eine Mission von wenigstens 14 Tagen in Krüth, im St. Amarin = Thale (Ober = Rhein), und am Passions = Sonntage eine andere in Wasselonne, (Unter = Rhein), ebenfalls von wenigstens 14 Tagen. — Diese zwei Pfarreien sind vielleicht die schwierigsten Posten von Allen; wollen Sie daher besonders für uns beten und

auch durch Andere für uns beten lassen! — In dieser Zeit der Erbarmung ist Gott ja so geneigt, seine Gnaden reichlichst auszuspenden; wir könnten dafür die offenbarsten Beweise anführen. —

„D. von wie vielen Wundern der Gnade sind wir Zeugen geworden! Wie trostvoll wäre es, deren Erzählung zu vernehmen! Es genüge einstweilen nur zu berichten, daß wohl Hunderte von Menschen, die schon seit 10, 20 und 30 Jahren nicht mehr die heiligen Sacramente empfangen hatten, jetzt mit den aufrichtigsten Reue Thränen ihre Sünden gebeichtet haben. — Segnen wir den Gott der Erbarmungen und fahren wir fort, dem göttlichen Herzen, diesem Meere der Barmherzigkeit, eine heilige Gewalt anzuthun! —

„Die Jesuiten in Deutschland sind eben so eifrig in ihren Missionsarbeiten, drei sind beständig im Königreiche Württemberg, drei im Großherzogthum Baden, sechs in Westphalen u. s. w. beschäftigt. Gegenwärtig hat Bonn u. Osnabrück (in Hannover), die Mission, von da kommt die Reihe an Mannheim und Fulda. D, wie viele Ursachen haben wir zu bitten: „Geheiligt werde dein Name, zukomme uns dein Reich!“

— Wir erinnern uns, wie zu seiner Zeit Viel von einer Erscheinung der seligsten Jungfrau, die zu Salette, in der Diözese Grenoble in Frankreich, einem Hirtenknaben und einem Hirtenmädchen geschehen sein soll, gesprochen wurde. Die Sache ist auch in unserer Zeit wieder zur Sprache gekommen. Das „Univers“ und auch der „Ami de la Religion“, ersteres in Nr. 36 und 42 und letzterer in seiner Nr. vom 6. Hornung, veröffentlichten Briefe von den Hochw. Bischöfen von Gap, Valence und Viviers, worin sie sich aussprechen, daß sie nicht befugt seien, über diese Erscheinung als eine Thatsache sich auszusprechen, und daß, wenn sie sich in Privatbriefen vertraulich zu Gunsten derselben geäußert haben, diese Aeußerungen nicht als amtliche Belege der Wahrheit dieser Erscheinung angesehen werden dürfen; sie verwahren sich gegen Entstellungen ihrer Briefe oder Aeußerungen, die zu Gunsten dieses Ereignisses gemacht worden. Der Bischof von Gap sagt ferner: „Man hat von mehreren wunderbaren Erscheinungen gesprochen, die in unserer Diözese sich zugetragen haben sollten; wir erklären, daß wir davon keine einzige konstatiren konnten, sogar die, welche in unserm vorhin zitierten Brief angekündigt ist, wurde nicht hinreichend bewiesen, sie kann also auch nicht zu Gunsten der Erscheinung der heiligen Jungfrau zu Salette angerufen werden.“ Dagegen ist 1848 von Rousselot, Chorherr und Professor am Seminar von Grenoble, die Schrift: „La vérité sur l'événement de la Salette“, mit der Approbation und einem Vorworte des Hochw. Bischofes von

Grenoble, erschienen, welche sich zu Gunsten dieser Erscheinung ausspricht. Darin befindet sich nebst dem Vorworte des Bischofes und einer Einleitung, der Bericht, den die vom Bischofe ernannten Kommissarien über das fragliche Ereigniß abgegeben haben. Man findet darin eine unständliche Erzählung der angeblichen Erscheinung und alle Gründe, die für dieselbe angebracht werden können. Wir verweisen jene, die mehr von der Sache wissen wollen, auf diese und ähnliche Schriften, und muthen es unsererseits Niemanden zu, eine solche Erscheinung, die so gewichtige innere Gründe gegen sich hat, ohne die unwidersprechlichsten Beweise zu glauben; auch die Stelle, womit der Hochw. Bischof von Grenoble sein Vorwort im genannten Werklein schließt, verdient für diese und ähnliche Fälle Beherzigung: „*Le vrai peut quelquefois n'être pas vraisemblable, et un événement, qui depuis plus de vingt mois retentit dans le monde catholique et a déjà mis en mouvement plus de cent mille pèlerins, ne mérite pas d'être rejeté sans examen.*“

Groß. Baden. Am 9. d. hat zu Säckingen unter Leitung des Redemptoristen P. Zobel eine Mission begonnen, zu welcher eine unzählbare Volksmenge von der Nähe und Ferne herbeiströmte. Auch viele Schweizer nahmen an derselben Theil.

— (Aus einem Briefe.) In unserm Lande ist großer Mangel an Geistlichen; um alle Vikariate und Kaplaneien zu besetzen, fehlen wohl 200. Jährlich sterben in dem großen Bisthume 38 — 40 Geistliche, und selten kommen mehr als 13 — 16 neugeweihte aus dem Seminar. Heuer sind 18 — 20 darin. Doch scheint's, Gott wolle sich unseres Vaterlandes erbarmen, und wieder Arbeiter in seinen Weinberg senden; denn im verflossenen Sommer haben sich bei 60 Jöglinge zum Studium der Theologie gemeldet. Der Hochw. Erzbischof weinte vor Freude, als man ihm den Catalog mittheilte. Dieses erkennt Jedermann als eine Frucht der Missionen, welche so segensreich in unserm Vaterlande wirken. Wer hätte diese Wendung der Dinge vor zwei Jahren in Baden und in Deutschland überhaupt ahnen können? In Deutschland — wo man nach dem Sonderbunds-Kriege in der Schweiz einem Jesuiten kaum den Aufenthalt und das Messelesen gestatten wollte? — Das Volk ist sehr gutmüthig, es war theilweise eine verlassene, verführte Heerde, wiewohl es an Böswilligen auch nicht fehlt; doch die Böswartigkeit ist nur oberflächlich und keineswegs so tief gewurzelt, als man glauben sollte. Die Hand Gottes waltet sichtbar über uns. Wäre nur das Land durch die letzten Ereignisse nicht so sehr erarmet, so ließe sich durch kräftiges Zusammenwirken bald wieder ein fester Bau von Stiftungen aufrichten, der unsere Verhältnisse auf die Dauer sichern könnte. Doch, Gott sind alle Dinge möglich; wir vertrauen fest auf ihn.

Kirchenstaat. Rom. Die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika sandte Hrn. Cuth mit dem Auftrage

hieher, sich bei dem heil. Stuhl dafür zu verwenden, daß ein apostol. Nunzjus nach Washington gesandt werde. Das Verlangen nach einem solchen ist in jenem Lande so groß, daß die Bischöfe für den Fall, daß die dermalige kritische Lage der päpstlichen Finanzen eine solche Anslage nicht erlauben sollte, sich erboten haben, durch verhältnismäßige Beiträge für seinen Unterhalt sorgen zu wollen.

L i t e r a t u r.

Beat, des ersten Schweizer-Apostels Leben und Lehren. — Eine Legende, verfaßt durch den ehrw. P. Canisius d. G. J., nach 260 Jahren zum zweitenmal herausgegeben. Luzern, Gebrüder Näber, 1851. (Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung).

Dem Canisius verdankt Deutschland und die Schweiz großentheils die Erhaltung des kathol. Glaubens. Nachdem derselbe in Oesterreich, in Baiern, in Tyrol, in der Rheingegend u., die Irrlehren der Reformatoren siegreich bestritten hatte, kam er im greisen Alter nach der Schweiz, gründete das Kollegium zu Freiburg und wirkte durch seine Predigten und Schriften segensreich im ganzen Lande. Dieser Canisius schrieb in Wien den Katechismus der katholischen Religionslehre, welcher eine solche Verbreitung fand, daß heutzutage (nach beinahe drei Jahrhunderten) in mancher Gegend in dem Munde des Volkes die Worte „Katechismus“ und „Canisius“ gleich bedeutend sind. Der nämliche Canisius schrieb während seinem Aufenthalte in Freiburg in der Schweiz die Legende „Beats, des ersten Schweizer-Apostels“, welche jetzt zum zweitenmal, dem gegenwärtigen Sprachgebrauche angemessen, im Druck erschienen ist. Diese Legende kann mit vollem Rechte eine Beigabe zu dem berühmten Katechismus genannt werden; P. Canisius weiß die wichtigsten Lehren und Gebote der katholischen Religion in die Lebensschicksale Beats hineinzulegen und mit seiner Legende zu verbinden. Dieses Buch ist daher nicht nur unterhaltend, sondern auch sehr lehrreich und im wahren Sinne, sowohl in Beziehung auf seinen Inhalt, als seine Sprache, ein Volksbuch. Dasselbe hat um so mehr Werth für unsere Zeit, da die gleichen Irrthümer und falschen Grundsätze, welche heutzutage gegen die katholische Kirche vorgebracht werden, schon in dieser Schrift (also vor 260 Jahren) als Irrlehren und Irrthümer bezeichnet und bekämpft

werden. Das Volk wird also aus diesem Buch entnehmen, daß wenn die Geistlichkeit heutzutage gegen die Grundsätze der Freigeister und Religionspöster auftritt, sie nichts Anderes thut, als was der selige, im ganzen katholischen Europa hochverehrte Canisius vor 260 Jahren ebenfalls gethan hat. Das ist der Sieg der katholischen Wahrheit, daß sie sich in allen Jahrhunderten gleich bleibt. Beachtungswerth in dieser Legende sind vorzüglich die trefflichen Abhandlungen und Bemerkungen über das Pabstthum (Kap. 3, 4, 5), Priesterthum (Kap. 10), Wunder (Kap. 7, 16, 22), Verehrung der Heiligen und der Reliquien (Kap. 23), über Kloster- und Einsiedler-Leben (Kap. 12), über Gebet und gute Werke (Kap. 11, 18) u. — Zu Geschenken und Schulprämien für die katholische Jugend ist das Büchlein vorzüglich geeignet. Wir glauben der hochw. Geistlichkeit einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf diese Schrift aufmerksam machen.

Der Redaktion sind für die neue katholische Kirche in Genf eingegangen: 13 Franken. — Gott segne die Gabe und die Geber!

Bei Florian Kupferberg in Mainz ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Postämter zu haben: (in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandl.)

Theologische Monatschrift. Herausgegeben von Dr. Alzog, Dr. Gams, F. W. Koch, Dr. Mattes, Schewelme, Professoren an dem bischöfl. Seminar zu Hildesheim. **Zweiter Jahrgang.** Erstes und zweites Heft. Preis für den Jahrgang von zwölf Heften à 5 bis 6 Bogen:

3 Thlr. 6 Ngr. oder 5 fl. 36 fr. rhein.

Diese bereits rühmlichst bekannte Monatschrift wird auch im laufenden Jahre fort erscheinen und dürfte eine kurze Angabe des Inhaltes der beiden ersten Hefen dieses Jahrganges am Besten die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit derselben bekunden, während die Namen der Herausgeber die hinreichendste Bürgschaft für die Gediegenheit des Dargebotenen leisten. Das erste Heft enthält an größeren Aufsätzen einen Artikel zur Orientirung, sowie einen solchen über die Volksmission; hierauf folgen Beurtheilungen und Referate über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der katholischen Literatur, welchen ein Blick in die Zeitgeschichte (Deutsche Einheit oder Einigkeit?), sowie Verschiedenes (Neueste katholische Literatur vom 1. November bis 1. Dezember 1850) und kirchliche Nachrichten sich anreihen. — Das zweite Heft enthält einen Aufsatz über die Unbegreiflichkeit der christlichen Dogmen und die Fortsetzung des Artikels über die Volksmission, worauf wiederum literarische Beurtheilungen und Anzeigen, ein Blick in die Zeitgeschichte, sowie Verschiedenes (Literaturverzeichnis und die katholische Kirche in Arbeit) folgen.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.